

Hinweise zu Gewässern II. Ordnung

Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen (z. B. Überfahrten, Zuwegungen und Kabelverlegungen) an Gewässern in einem Abstand von bis zu 5 Metern beidseitig ab Böschungsoberkante bzw. Rohrscheitel der Gewässer bedarf der Genehmigung der unteren Wasserbehörde.

Hinweise zum Denkmalschutz

Im Vorhabengebiet sind derzeit keine Bodendenkmale im Sinne des § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. und 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 09], S. 215), geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2023 (GVBI. I/23, [Nr. 16]), registriert. In zwei Abschnitten des Geltungsbereiches des Vorhabens besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die begründete Vermutung, dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind.

Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen

Um die Auswirkungen des geplanten Bauvorhabens auf das Schutzgut Bodendenkmale gem § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 5 UVPG sowie § 2 Abs. 4 BauGB einschätzen zu können, ist für die Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch den Vorhabenträger erforderlich, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind. In dem Gutachten ist mittels einer Prospektion zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden. Die Auflagen zum Denkmalschutz sind im Teil C - Begründung ausführlich aufgeführt und wurden an dieser Stelle nur auszugsweise wiedergegeben. Der Veranlasser bzw. die bauausführenden Firmen sind über die Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu

Hinweise zum Munitionsschutz

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 9. November 2018 (GVBI. II/18, [Nr. 82]) verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder sie in Besitz zu nehmen sowie sie zu beseitigen oder zu vernichten. Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

Hinweise zum Leitungsbestand 380 kV-Leitung Parchim/Süd-Perleberg 435/436

Für jegliche Nutzungsänderungen (auch temporär) im Freileitungsbereich und bei Bau- und Pflanzmaßnahmen ist die Zustimmung des Leitungsbetreibers Regionalzentrum West, Standort Wolmirstedt, Am Umspannwerk 1, 39326 Wolmirstedt (E-Mail: leitungsauskunftrzwest@50hertz.com) einzuholen. Konkrete Planungsunterlagen, z. B. über Standorte und Höhe einer vorgesehenen baulichen Veränderung, Bepflanzung etc., sind möglichst frühzeitig der 50Hertz Transmission GmbH zur Kenntnis zu geben, um die Voraussetzungen zum Erteilen einer Zustimmung gemeinsam klären zu können.

Hinweise zum Artenschutz

V1 – Ausschlusszeiten für Eingriffe in Gehölze

Bei Eingriffen in Gehölze ist insbesondere zum Schutz von gehölzbrütenden Vögeln § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 3 und 4 BNatSchG zu beachten: "Es ist verboten, [...] Bäume, die außerhalb des Waldes [...] stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen [...]. Die Verbote des Satzes 1 [...] gelten nicht für [...] nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft [sowie] zulässige Bauvorhaben, wenn nur geringfügiger Gehölzbewuchs zur Verwirklichung der Baumaßnahmen beseitigt werden muss."

V2 – Bauzeitenregelung für Bodenbrüter

m Schutz von bodenbrütenden Vögeln dürfen die Baufeldfreimachung und Baumaßnahmen nicht während der Brutzeit der Arten im Zeitraum 1. März bis 20. Juli stattfinden. Baumaßnahmen, die vor Beginn der Brutzeit begonnen wurden, können in die Brutzeit hinein fortgesetzt werden, wenn keine Unterbrechung der Baumaßnahmen von mehr als 7 Tagen

Alternativ können Baumaßnahmen in der Brutzeit stattfinden, wenn auf den benötigten Flächen für Fundamente, Wege, Montage, temporäre Material-, Erdlager usw. eine Vergrämung mit Flatterbändern erfolgt. Die detaillierten Maßgaben zur Vergrämung mit Flatterbändern finden sich im Teil C - Begründung sowie im Teil D - Umweltbericht. Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und mit der zuständigen

Naturschutzbehörde abzustimmen.

In den Prüfbereichen der geplanten Windenergieanlagen (WEA) gem. Anlage 1 Abschnitt 1 BNatSchG wurden folgende kollisionsgefährdete Brutvogelarten nachgewiesen:

rutvogelart	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
/111\/11\C	WEA in SO3-P/Wind bis SO5-P/Wind: ein Brutpaar	WEA in SO1-P/Wind und SO2-P/Wind: zwei Brutpaare	WEA in SO1-P/Wind bis SO5-P/Wind: zwei Brutpaare
/eißstorch Ciconia conia)			- WEA in SO1-P/Wind und SO2-P/Wind: ein Brutpaar - WEA in SO3-P/Wind bis SO5-P/Wind: zwei Brutpaare

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Individuen der Arten Rotmilan und Weißstorch sind daher im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer der Windenergieanlagen in SO1-P/Wind bis SO5-P/Wind gelegen sind, die jeweiligen Windenergieanlagen vorübergehend abzuschalten. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 48 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

V4 – Abschaltzeiten für Fledermäuse

Die geplanten Windenergieanlagen (WEA) in SO1-P/Wind bis SO5-P/Wind befinden sich im Umfeld potenziell bedeutsamer Fledermauslebensräume wie Kleingewässer und Gehölzrandstrukturen mit möglicher Leitfunktion. Daher ist für die WEA in SO1-P/Wind bis SO5-P/Wind eine pauschale Abschaltung im Zeitraum 01.04.–31.10. gemäß dem "Erlass zum Artenschutz in Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen" (AGW-Erlass) des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg in der aktuell gültigen Fassung, Anlage 3, nach folgenden Parametern umzusetzen:

Die WEA sind in der Zeit 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang sowie bei Windgeschwindigkeiten von ≤ 6 m/s in Gondelhöhe und einem Niederschlag von ≤ 0,2 mm/h

und Lufttemperaturen von ≥ 10 ° C abzuschalten. In den ersten beiden Betriebsjahren kann das standortspezifische Kollisionsrisiko durch akustische Daueraufzeichnungen im Rotorbereich bewertet bzw. verifiziert werden (Gondeler-

fassung). Die Durchführung der Erfassungen auf Gondelhöhe richtet sich nach den fachlichen VERFAHRENSVERMERKE: Vorgaben von BEHR et al. (2011) und den F+E-Projekten RENEBAT I bis III (BEHR et al. 2018). Es sind regelmäßig die in diesem Rahmen erprobten und für geeignet befundenen 1. Katastervermerk Detektor-Techniken und Geräteeinstellungen zu verwenden.

Ab Beginn des dritten Betriebsjahres kann eine Anpassung des Abschaltzeitraumes an die vom 23.02.2024 und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Ergebnisse der Gondelerfassungen erfolgen (standortangepasster Betriebsalgorithmus). Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestand-Hierzu sind der Genehmigungsbehörde die Ergebnisse ergänzt durch eine fachgutachterliche teile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Bewertung vorzulegen. Es bedarf zudem detaillierter Angaben zur verwendeten Technik und Örtlichkeit ist eindeutig möglich. den Geräteeinstellungen.

Die Anforderungen an die Gondelerfassungen wurden hier nur auszugsweise wiedergegeben. Die vollständigen Anforderungen sind dem AGW-Erlass in der aktuell gültigen Fassung, Anlage 3, zu entnehmen

V5 – Bauzeitenregelung für Amphibien und temporäre Amphibienschutzzäune

zur vorsorglichen Vermeidung baubedingter Individuenverluste von Amphibien dürfen Grabenquerungen nur im Zeitraum 1. August bis 30. September errichtet werden. Alternativ ist die \\ \frac{1}{\} \] 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung inkl. Umweltbericht nebst Anlagen Errichtung von Grabenquerungen ganzjährig möglich, wenn die zu querenden Gräben durch wurde von der Gemeindevertretung gebilligt. einen in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde beauftragten herpetologischen Fachkundigen kontrolliert werden und dabei nachgewiesen wird, dass innerhalb der Gräben Amt Putlitz-Berge, den __ keine Amphibien vorhanden sind.

Wenn Baumaßnahmen in der Aktivitätsphase von Amphibien, d. h. im Zeitraum Mitte Februar bis Oktober stattfinden sollen, sind zur vorsorglichen Vermeidung baubedingter Individuenverluste an geeigneter Stelle temporäre Amphibienschutzzäune zu errichten und regelmäßig Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplanes "Windpark Kleeste" und die zu kontrollieren. Die Schutzzäune sind vor Baubeginn während der Winterruhe von Amphibien textlichen Festsetzungen in der Fassung vom ______ mit dem hierzu ergangenen im Zeitraum November bis Mitte Februar zu errichten und bis zum Ende der Bauarbeiten Beschluss der Gemeindevertretung vom _____ funktionsfähig zu erhalten. Mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn abzustimmen, wo die Schutzzäune errichtet werden und wie die Kontrolle und das Absammeln Ausgefertigt _____ durchgeführt werden sollen. Mit dem Ende der Baumaßnahmen ist der Schutzzaun vollständig zurückzubauen. Die Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung zu betreuen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

V6 – ökologische Baubegleitung

Die fachlich einwandfreie Umsetzung der festgelegten Maßnahmen ist durch eine ökologische Der Satzungsbeschluss (Beschluss-Nr. Baubegleitung zu kontrollieren und zu dokumentieren. Zu den Aufgaben gehören: die Kontrolle der Bauzeitenregelung für Bodenbrüter bzw. der Vergrämung mit Flatter-

bändern (Maßnahme V2) sowie • die Kontrolle der Bauzeitenregelung für Amphibien bzw. der temporären Amphibienschutzzäune und des Absammelns in der Aktivitätsphase der Amphibien (Maßnahme V5).

Externe Ausgleichsmaßnahme A1 – Umwandlung von Acker in Dauergrünland

Landes Brandenburg über die Extensivierung eines Regionalen Flächenpools in der Ortslage BauGB) hingewiesen worden.

Die Ausgleichsmaßnahme A1 entspricht der Umwandlung von Ackerfläche in Extensivgrünland in einem Umfang von 3.000 m² auf dem Flurstück 204 der Flur 1 der Gemarkung Zempow innerhalb des Flächenpools der Flächenagentur. Die Ersteinrichtung der Maßnahme in Form von Aushagerung und der Ansaat der

Grünlandarten begann im Herbst 2015. Mit dem Nutzer der Fläche wurde ein Pflegenutzungsvertrag vereinbart. Die Dauer der Pflegenutzung erfolgt über 25 Jahre. Die Pflegenutzung soll über Mahd oder extensive Beweidung jeweils in Kombination mit Mulchmahd erfolgen. Die Verwendung von chemischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen. Die Besatzdichte orientiert sich am vorhandenen Aufwuchs und schließt die Zufütterung auf der

Die Pflegenutzung des Grünlandes wird regelmäßig von der Flächenagentur überprüft. Aufgrund der Zertifizierung der Fläche der Flächenagentur Brandenburg wird davon ausge
Landkreis Prignitz gangen, dass im Zuge der Herstellung der Maßnahmenfläche sowie der anschließenden Gemeinde Berge (Amt Putlitz-Berge) Bewirtschaftung die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- sowie Unterhaltungspflege gem. DIN 18917 und 18919 berücksichtigt worden sind bzw. weiterhin berücksichtigt werden.

Externe Ausgleichsmaßnahme A2 – Pflanzung einer Gehölzinsel

A3 Bestandteil des Maßnahmenvertrages mit der Flächenagentur des Landes Brandenburg über die Extensivierung eines Regionalen Flächenpools in der Ortslage Zempow. Die Ausgleichsmaßnahme A2 entspricht der Pflanzung einer Gehölzinsel in einem Umfang von

650 m² auf dem Flurstück 204 der Flur 1 der Gemarkung Zempow innerhalb des Flächenpools der Flächenagentur Brandenburg.

Die Entwicklung der Gehölze wird regelmäßig von der Flächenagentur überprüft.

Aufgrund der Zertifizierung der Fläche der Flächenagentur Brandenburg wird davon ausgegangen, dass im Zuge der Herstellung der Maßnahmenfläche ausschließlich Arten verwendet wurden, die der Anlage 1 zum Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft. Umwelt und Klimaschutz vom 02.12.2019 "Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Landschaft" (ABI./20, [Nr. 9], S. 203) entsprechen und die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- sowie Unterhaltungspflege gem. DIN 18916 und 18919 berücksichtigt worden sind bzw. weiterhin berücksichtigt werden.

Externe Ausgleichsmaßnahme A3 – Pflanzung von Einzelbäumen

Die Maßnahme $\overline{A3}$ – *Pflanzung von Einzelbäumen* ist gemeinsam mit den Maßnahmen A1 und 📗 🖎 Bestandteil des Maßnahmenvertrages mit der Flächenagentur des Landes Brandenburg über die Extensivierung eines Regionalen Flächenpools in der Ortslage Zempow. Die Ausgleichsmaßnahme A3 entspricht der Pflanzung von 35 Hochstämmen auf den Flurstücken 204, 205 und 206 der Flur 1 der Gemarkung Zempow innerhalb des Flächenpools der Flächenagentur Brandenburg.

Die Entwicklung der Gehölze wird regelmäßig von der Flächenagentur überprüft. Aufgrund der Zertifizierung der Fläche der Flächenagentur Brandenburg wird davon ausgegangen, dass im Zuge der Entwicklung der Maßnahme ausschließlich Arten verwendet wurden, die der Anlage 1 zum Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz vom 02.12.2019 "Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Landschaft" (ABI./20, [Nr. 9], S. 203) entsprechen und die Vorgaben zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- sowie Unterhaltungspflege gem. DIN 18916 und 18919 berücksichtigt worden sind bzw. weiterhin berücksichtigt werden.

Hinweise zur Umweltüberwachung Um erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden, sollte die Gemeinde gem. § 4c BauGB die

frist- und ordnungsgemäße Durchführung der ökologischen Baubegleitung überwachen. Die konkreten Aufgaben der ökologischen Baubegleitung sind unter "Hinweise zum Artenschutz" in der Vermeidungsmaßnahme V6 formuliert.

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand

Anlage 1

Vermessungsstelle

Amtsdirektor

) und die Erteilung der

. Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Berge hat am

den Bebauungsplan "Windpark Kleeste" (Stand

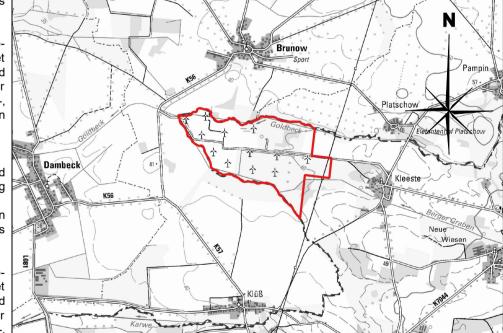
4. Bekanntmachung/Inkrafttrete

Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde zum Bebauungsplan "Windpark Kleeste" sowie die Stelle, bei welcher der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am im Schaukasten und im Internet unter www.amtputlitz-berge.de ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung Die Maßnahme A1 – Umwandlung von Acker in Dauergrünland ist gemeinsam mit den sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Absatz 1 BauGB) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB und Maßnahmen A2 und A3 Bestandteil des Maßnahmenvertrages mit der Flächenagentur des weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 5

Der Bebauungsplan "Windpark Kleeste" ist nach erfolgter Bekanntmachung am in Kraft getreten. Amt Putlitz-Berge, den

Bebauungsplan "Windpark Kleeste" Die Maßnahme A2 – Pflanzung einer Gehölzinsel ist gemeinsam mit den Maßnahmen A1 und Erneuter Entwurf gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB



Lageübersicht des Geltungsbereiches auf der DTK50, unmaßstäblich Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2024

Bebauungsplan ..Windpark Kleeste"

Stand: 08. September 2025 M 1 : 5.000 k k-RegioPlan Büro für Stadt- und Regionalplanung Tel.: 03395 / 303996 Fax: 03395 / 300238 Mobil: 0172 9333842 Dipl.Ing. Karin Kostka

Doerfelstraße 12

16928 Pritzwalk

E-mail: kk-regioplan@gmx.net